

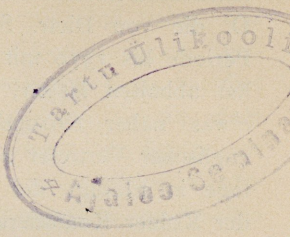
I-2

# RECENSIONEN.

---



I-21



Inv. # 842

ERNST ROB. DAENELL, Die Kölner Konföderation vom Jahre 1367 und die schonischen Pfandschaften. Hansisch-dänische Geschichte 1367—1385 (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte, herausgegeben von W. Arndt, K. Lamprecht, E. Marcks. 1. Band, 1. Heft). Leipzig, Duncker & Humblot, 1894. XIII und 174 S. 8°.

VON  
KARL KUNZE.

Mit glücklicher Hand hat sich der Verfasser aus den Zeiten hansischer Jugendblüte ein Thema herausgegriffen, für das er in den Hanserecessen ein in sich abgeschlossenes Quellenmaterial vorfand, ohne eine baldige Überholung seiner Arbeit durch neue Publikationen befürchten zu müssen. Seit dem Erscheinen dieser grundlegenden Edition sind der große Krieg der Hansen mit Waldemar Atterdag, die späteren Beziehungen der Städte zu ihm und seinen Nachfolgern von deutschen wie von dänischen Forschern in Einzeldarstellungen behandelt; für die Begrenzung der Aufgabe ist dabei aber immer ein dynastisches Moment, der Thronwechsel in Dänemark, maßgebend gewesen. Von einem anderen, dem verfassungsgeschichtlichen Standpunkte aus tritt Daenell an sein Thema heran: die Frage nach dem Fortbestehen der Kölner Konföderation ist der leitende Grundgedanke, der sich, nicht selten allerdings durch andere Ausführungen verdeckt, durch das Buch hindurchzieht.

TARTU ÜLIKOOLI  
RAAMATUKOGU

Von Waldemars Angriff auf Wisby 1361 und seinem ersten feindlichen Zusammenstoß mit den Städten ausgehend, behandelt D. die von Dietr. Schäfer und Reinhardt ausführlich erzählte Periode bis 1370 mit gedrängter Kürze. Schade, daß er sich hat abhalten lassen, auf die Vorgeschichte der Konföderation etwas näher einzugehen. Die Anwesenheit vlämischer und englischer Vertreter auf dem preussisch-niederländischen Bundestage in Elbing, der den unmittelbaren Anlaß zum Abschluß der Kölner Konföderation gab, ist in der Litteratur nicht genügend beachtet. Und doch scheint es sich hier um eine hochinteressante politische Kombination zu handeln, die vielleicht noch einen weiteren Beitrag zum Verständnis von Waldemars Verhalten während des Krieges liefern könnte. Übrigens ist D. sonst mit Erfolg bemüht, zu einer gerechteren Würdigung des Dänenkönigs zu gelangen, als sie diesem in der Litteratur häufig zu Teil geworden ist. Sehr fein ist seine Charakterisierung des Bundesverhältnisses zwischen den Städten und ihren fürstlichen Verbündeten, und der Nachweis einer allmählichen Entfremdung zwischen beiden; D. gewinnt hieraus eine Erklärung dafür, daß der bereits im November 1369 vollzogene, nach dem Bundesvertrage eigentlich unzulässige Separatfriede der Städte mit Dänemark im Mai 1370, also erst nach Ablauf des Bündnisses, in völlig gleichlautender Fassung definitiv ausgefertigt wird.

An dem Stralsunder Frieden selbst will D. »zwei scharfgetrennte Komplexe von Vereinbarungen und Zugeständnissen« unterscheiden, einen wirtschaftlichen, handels- und verkehrsrechtlichen, und einen politischen. Mir scheint dagegen gerade die innige Verbindung dieser beiden Momente, mit anderen Worten die Verquickung von Privileg und Friedensvertrag, wie sie die Haupturkunde HR. 1, Nr. 523 aufweist, bemerkenswert. D. legt bei seiner Unterscheidung besonderes Gewicht auf die zweite Urkunde HR. 1, Nr. 524, die den Städten auf 15 Jahre die Zoll- und anderen Einkünfte von Schonen und Helsingborg nebst dem Besatzungsrecht der Schlösser einräumte. Der urkundlichen Angabe gemäß geschah das lediglich zur Deckung der städtischen Entschädigungsforderungen, schwerlich aber, wie D. im Anschluß an eine auch vor ihm ausgesprochene Meinung annimmt, um zugleich durch einen starken politischen Einfluß

in Dänemark erst die volle Garantie für die errungenen Handelsvorteile zu erhalten. Wann wäre je ein hansisches Privileg durch ein derartiges Faustpfand sichergestellt! Und weiter, was hätte bei einer »auf ewige Zeiten« gültigen Verleihung ein kurzjähriger Pfandbesitz bedeuten sollen? Meines Erachtens hat dies zweite Friedensdokument keine andere Bedeutung als die einer zeitweiligen Besetzung dänischen Gebiets durch die Städte zur Sicherung ihrer Kriegsentschädigung, die, mittelalterlicher Kreditwirtschaft gemäfs, durch Verpfändung der einträglichsten Quellen der dänischen Staatseinnahmen gedeckt wurde.

Mit dem Jahr 1370 setzt D.'s Darstellung in breitem Flufs ein. Die Kölner Bundesakte sollte ihrem Wortlaut nach bis drei Jahre nach erfolgtem Friedensschluss zu Recht bestehen, zugleich enthielt sie aber auch den Rechtsgrund für die gemeinsame Anteilnahme aller Verbündeten an dem Kriegsgewinn, d. h. dem Ertrage der Pfandschaften. So lange man diese besafs, so lange war auch der Bundesvertrag füglich nicht zu entbehren. Dabei wird die Konföderation nicht, wie man sonst annahm, bei ihrem Ablauf auf bestimmte Zeit verlängert, sondern sie wird, mit einer formellen Rechtfertigung oder auch ohne eine solche, als zu Recht bestehend anerkannt, bis sie schliesslich bei Rückgabe der Pfandschaften an Dänemark 1385 für erloschen erklärt wird. Den Hauptgegenstand der Tagfahrten in dieser Zeit bildet aber die Frage nach der Verwaltung der verpfändeten Schlösser, der Aufteilung der Zollerträge. Dann verhandelt man über die Anerkennung König Olafs, über die Befriedung der See und die Deckung der dazu nötigen Kosten durch Erhebung von Pfundgeld; man streitet sich mit Dänemark, das sein verpfändetes Eigentum noch vor Ablauf des Termins zurückzuerhalten bemüht ist, das dem Verlangen der Städte nach Entschädigung für die dänischen Seeräubereien auszuweichen versteht. Alle diese die Ostseegebiete bewegenden Fragen werden von D. unter eingehender Ausnutzung aller Quellen mit feinem kritischem Verständnis ausführlich dargelegt. Im ganzen ist es ein wenig erfreuliches Bild, das die Städte in dieser Friedenszeit nach dem kriegesischen Aufschwunge der sechziger Jahre hier bieten; es fehlt die Richtung auf ein bestimmtes Ziel, die auch getrennte Gruppen zum gemeinsamen Handeln veranlassen kann. Aber

trotz dieses Gewirres der hin- und hergehenden Verhandlungen und diplomatischen Intriguen und einer gelegentlich etwas breiten Ausführung wirkt die Darstellung nirgends ermüdend, da D. stets bemüht ist, die leitenden Motive der einzelnen Parteien aufzusuchen und klarzulegen. Hier und da gestattet er dabei der Reflexion einen reichlich weiten Spielraum, so z. B. bei der Erklärung von Waldemars politischer Taktik im Jahre 1368 (S. 8), bei der lebhaften Schilderung der Vorgänge auf dem Lübecker Hansetage von 1373 (S. 38); in beiden Fällen sind die Grenzen zwischen dem quellenmäßsig bezeugten historischen Vorgang und dem Resultat eigener scharfsinniger Kombination nicht genügend beachtet. Nur Anerkennung verdient es, daß D. bestrebt ist, den Verlauf der Dinge auch vom allgemein hansischen Gesichtspunkte aus zu betrachten. So weist er sehr mit Recht darauf hin, daß durch den Braunschweiger Aufruhr von 1374 auch die dänische Politik der wendischen Städte gelähmt ward; ja, er konnte in der Betonung dieses Umstandes noch weitergehen, denn das Vorgehen der Städte gegen Braunschweig war keineswegs so energisch, wie er annimmt. Übrigens drang nicht erst damals »die revolutionäre Flut bis an die Grenzen der niederdeutschen reinaristokratischen Gemeinwesen«, acht Jahre früher hatte sie bei dem Bremer Aufruhr diese Grenzen bereits überflutet. Die Meinungsverschiedenheit, die in der Behandlung der schonischen Pfandschaften häufig zwischen den wendischen und preussischen Städten zu Tage tritt, will D. durch einen wirtschaftlichen Interessengegensatz beider Gruppen erklären. Wiederholt weist er, dem Vorgange von Hirsch [und Sattler] folgend, darauf hin, daß für den preussischen Handel der Sund wesentlich nur Durchgangsstraße nach England, Flandern und den Niederlanden war, während die wendischen Städte ihren Hauptmarkt in Schonen hatten; daß daher nur diese ein wesentliches Interesse an der Sicherung Schonens durch Behauptung der Schlösser hatten, jenen in erster Linie an der Freihaltung der Sundfahrt durch städtische Schiffe gelegen war. Wie erklärt D. dann aber bei dieser angeblichen Präponderanz der Preußen den Umstand, daß in Brügge das lübische Drittel durch zwei, die Preußen zusammen mit den

Westfalen durch je einen Ältermann vertreten waren<sup>1</sup>? D. be-  
ruft sich für seine Aufstellung auf seine Excerpte aus den  
Hanserecessen und dem Hansischen Urkundenbuche. Hätte er  
die Arbeiten des Referenten zur englisch-hansischen Geschichte<sup>2</sup>  
herangezogen, so hätte er ersehen können, daß auch in England  
die Kaufleute aus den wendischen Städten schon seit dem  
13. Jahrhundert in gefestigter Position saßen und zusammen  
mit den Westfalen und Rheinländern den englischen Markt be-  
herrschten, während der preussische Handel dorthin erst mit dem  
letzten Drittel des 14. Jahrhunderts eine nennenswerte Bedeutung  
gewinnt. Für diese Absatzgebiete hatten die wendischen Städte  
doch ebenfalls ein sehr wesentliches Interesse an der Sundfreiheit.  
Und vollends Bergen und die anderen norwegischen Hafenplätze!  
D. selbst führt den beträchtlichen Handel aus den wendischen  
Städten nach der südnorwegischen Küste an. Thatsächlich trat  
hier der Preusse ganz in den Hintergrund vor dem Lübecker,  
dem Rostocker Kaufmann; und auch hier war der Sund für  
diese wieder nur Durchgangsstraße. Das einzige, was man D.  
zugeben kann, ist dies, daß die Preussen ihre 1368/70 erworbene,  
noch dazu besonders günstig gelegene Fütte auf Schonen anfangs  
wenig achtsam verwaltet haben. Der vermeintliche Interessen-  
gegensatz aber zwischen ihnen und den wendischen Städten  
verschwindet vor einer eindringlichen Ansicht der Quellen; nur  
von einem Zwiespalt der Meinungen über den jeweils einzu-  
schlagenden Weg kann füglich die Rede sein. Dieselbe Meinungs-  
verschiedenheit tritt auch, wie D. richtig ausführt, im Verhalten  
beider Gruppen gegenüber England und Flandern hervor. Ver-  
fehlt aber ist es, wenn er dabei in der Ausweisung der fremden  
Kaufleute aus Flandern 1380 das Anzeichen eines Bruches  
zwischen dem Grafen und der Hanse sehen will. Dieses gegen  
alle Fremden gerichtete Mandat (HR. 2, Nr. 204) sollte lediglich  
zur Dämpfung des eben ausgebrochenen Aufstandes der flandrischen  
Städte dienen, diesen die Zufuhren aus der Fremde abschneiden.

---

<sup>1</sup> HR. 1, Nr. 201. W. Stein, Die Genossenschaft der deutschen  
Kaufleute in Brügge. S. 32 f.

<sup>2</sup> Hanseakten aus England (Hans. Gesch.-Quellen VI). Halle 1891.  
Hans. Geschichtsblätter 1889, S. 129—152.

Auch D.'s Ansicht, daß sich in den beiden letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts der Schwerpunkt im Bunde zu Gunsten der Preußen verschoben habe, läßt sich in dieser allgemeinen Fassung bei einer Betrachtung der gesamt-hansischen Dinge nicht rechtfertigen.

Wenn wir so gegen die allgemeine Auffassung der Schrift zum Teil Widerspruch erheben müssen, so können wir ihrer Darstellung der Verhältnisse an der Ostsee nur verdiente Anerkennung zollen. Hier liegt der eigentliche Wert des Buches; hier in der Einzelforschung giebt uns D. eine vortreffliche Arbeit, die für die hansisch-dänische Geschichte in dieser Periode als grundlegend bezeichnet werden darf. Besonders dankenswert ist sein Versuch, über die wirklichen Erträge, welche die Städte aus ihren schonischen Pfandschaften zogen, ziffernmäßig Klarheit zu gewinnen. Im Exkurs I werden Jahr für Jahr, soweit die dürftige Überlieferung und das nicht selten recht unklare Material es gestatten, die Einnahmen und Ausgaben der verschiedenen Zollstellen berechnet und in sehr instruktiven Tabellen zusammengestellt. Warum aber war es D. nicht möglich, über das damalige Verhältnis der Mark Silber zur Mark lübisch Kenntnis zu erhalten (S. 157 Anm.)? Wollte er nicht bis auf Grautoffs Geschichte des lübeckischen Münzfusses zurückgehen, so hätte er schon bei Schäfer, Hansestädte und König Waldemar S. 207, und in der neuesten Geschichte Lübecks von M. Hoffmann S. 78 die entsprechenden Angaben finden können, die seine a. a. O. ausgesprochene Vermutung nur bestätigen. Ein zweiter Exkurs ist der finanziellen Auseinandersetzung der Städte mit dem Stralsunder Bürgermeister Wulf Wulflam gewidmet, der zeitweilig die Verwaltung der verpfändeten Schlösser, wie die Gestellung der Friedeschiffe für Rechnung der Hanse übernommen hatte. — Nach den sorgfältigen Berechnungen D.'s sind die wirklichen Erträge der verpfändeten Zölle hinter den Erwartungen der Städte beträchtlich zurückgeblieben. Nur in drei Jahren hat eine Aufteilung unter den Städten stattfinden können, sonst wurden die Zolleinnahmen für den Bedarf der Schlösser- und Zollverwaltung und allerdings auch für die Unkosten einer Reihe von Gesandtschaften und die vollständige oder teilweise Bestreitung der Seebefriedung aufgebraucht. In seinem Schlufs-

resultate erklärt D. die Inpfandnahme der Schlösser für einen Mißgriff der Städte, der weder politisch, noch merkantil, noch pekuniär die Stellung der Hanse in Dänemark wesentlich gefördert hat. Diesem ungünstigen Urtheile vermag ich nicht beizupflichten. Eine politische und merkantile Bedeutung hat die Übernahme der Pfandschaften, wie oben ausgeführt ist, keineswegs gehabt; finanziell hat sie zwar den erhofften Ersatz des Kriegsschadens und der Kriegskosten nur zum kleinen Teil gebracht, aber doch durch die Deckung anderer notwendiger Ausgaben eine recht wesentliche Erleichterung für die städtischen Finanzen herbeigeführt.

Dr. phil. KARL MOLLWO, Die ältesten lübischen Zollrollen. Lübeck 1894. 98 S. 8°.

VON

KARL KOPPMANN.

Gleichzeitig mit dem im vorigen Jahrgange erschienenen Aufsätze Hasses über: Die älteste Lübecker Zollrolle, ist die vorbenannte Erstlingsarbeit Mollwos erschienen, eine von Fleiß und Verständnis zeugende, gute und fördernde Arbeit über ein mannigfach interessantes, aber schwieriges Thema.

Zunächst bespricht der Verfasser die verschiedenen Redaktionen, in denen die Zollrolle erhalten ist. — Die älteste Redaktion, L 1, in der Handschrift des sog. lübischen Fragments, setzt er (S. 4—12), abweichend von Frensdorff, in das Jahr 1225 (statt 1227), vor 1225 September 28, weil die Zollrolle von den Leuten *domini Burwini et filiorum suorum*, redet und an diesem Tage der eine von Heinrich Burwins I. Söhnen, Nikolaus, starb (Wigger in Mehl. Jahrb. 50, S. 135, 146), nach der sog. Selbstbefreiung Lübecks von 1225 c. Januar 15 bis Februar 11, weil unter den Privilegierten die Dänen nicht aufgeführt, und weil die Lübischen Bürger als nicht nur in Artlenburg, sondern auch in Mölln zollpflichtig bezeichnet werden. Hinsichtlich dieses letzten Grundes sei bemerkt, daß die Erhebung eines Zolles in Mölln, das erst von König Waldemar mit dem Lübischen Recht bewidmet wurde (Mehl. U.-B. 1, Nr. 315), im Jahre 1188 weder nachzuweisen, noch anzunehmen ist. — Die übrigen Redaktionen vergleicht der Verfasser (S. 13—21).

mit L 1 und untereinander. Die zweite Redaktion, L 2, zwischen 1234 und 1243 entstanden, ist nach ihm inhaltlich von L 1 abhängig, geht aber vielleicht auf eine andere Handschrift zurück; die dritte Redaktion, K, von 1243, benutzt L 1 und L 2; die dritte Redaktion, TG, von 1348, beruht auf einer Kompilation von L 2 und K. Bei der Frage, ob L 1 Originalaufzeichnung oder Abschrift sei, bringt der Verfasser den Umstand zur Sprache, daß L 1 den Zoll, wenn zwei Kompagnons zu gleichen Teilen 8 Schiffpfund ausführen, für jeden auf 8  $\text{℔}$  setzt, während L 2 ihn auf  $7\frac{1}{2}$   $\text{℔}$  ermäßigt, übersieht aber (vgl. S. 98), daß TG, der hier mit L 2 übereinstimmt (S. 149 Anm. 1), sich L 1 gegenüber auch an zwei andern Stellen in gleicher Weise verhält.

In einer Untersuchung über die ältesten Handelswege Lübecks bis 1250 (S. 22—43) werden sodann, nachdem der Begriff »Kaufmann« erörtert worden ist, die Nachrichten zusammengestellt, die uns über den Handel der nach Rügen, Schonen, Dänemark, Norwegen, Schweden, Rußland, Livland, England, Flandern, Holland, Westfalen, Sachsen und Mecklenburg erhalten sind. Daran reiht sich eine Besprechung der nachweisbaren Waren jener Zeit (S. 44—48), vornehmlich Getreide, Salz, Heringe, Malz, Bier, Vieh, Tuche und Edelmetalle.

Der vierte Abschnitt (S. 49—63) behandelt die Lübecker Zölle von 1225 bis zur zweiten Zollrolle. Die Vermutung des Verfassers, die sog. Zollrolle habe einen Teil einer Bursprake gebildet und für die Zollbeamten, die mit ihr wenig hätten anfangen können, sei ein wirklicher Tarif vorhanden gewesen, scheint mir wenig wahrscheinlich.

Die Zollrolle unterscheidet einen Warencoll und einen Marktzoll: jener gilt bei der Einfuhr, wie bei der Ausfuhr, dieser für den Einkauf, wie für den Verkauf; beiden unterliegt nur der Gast, nicht der Bürger. Jeder Gast, der verkaufen will oder eingekauft hat, zahlt beim Kommen oder Gehen 4  $\text{℔}$  Marktzoll, gleichviel ob die betreffende Ware 1000 Mark oder nur  $\frac{1}{4}$  Mark wert ist (§ 1). Jeder Gast, der Kaufmannswaren einführt oder ausführt, zahlt einen Warencoll, der sich nach dem Gewicht richtet; so viele Waren, als er bei der Einfuhr verzollt hat, kann er zollfrei wieder ausführen (L 2 § 7), und so viele Waren, als er bei der Ausfuhr verzollt hat, kann er, wenn er binnen Jahr

und Tag zurückkehrt, zollfrei wieder einführen (§ 3). Der Warencoll beträgt für die Last 15  $\text{℔}$ , für das Schiffpfund 1  $\text{℔}$ . Wer zum Betrieb von Handelsgeschäften zur See ausfährt, ohne Kaufmannswaren mit sich zu führen, bezahlt ein Kopfgeld von 5  $\text{℔}$  (§ 6). Mit diesen Bestimmungen konnte der Zöllner im allgemeinen recht wohl fertig werden. Nötig waren nur nähere Bestimmungen nach verschiedenen Richtungen hin. Erstens über den Unterschied von Bürgern und Gästen: will ein Gast das Bürgerrecht erwerben, so hat er trotzdem bei seinem Kommen Warencoll und Marktzoll zu bezahlen; gründet er in der Stadt seinen eigenen Haushalt, so ist er nunmehr frei von Marktzoll und Warencoll, andernfalls muß er beim Verkauf dessen, was er *trans Albiam* eingekauft hat und nicht zur See ausführen will, Marktzoll bezahlen (§ 2); ein Gast, der Waren eines Bürgers führt, ist in Bezug auf diese zollfrei (§ 11); der *servus* eines Bürgers, der dessen Waren führt, genießt auch für das, was er etwa auf eigene Rechnung mitführt, Zollfreiheit (§ 12). Zweitens über eine Ermäßigung des Warencolls bei großer Ein- oder Ausfuhr (§ 4). Drittens über das Eintreten des Kopfcolls bei einer Ausfuhr zur See unter einer Last (§§ 6, 13). Viertens für Waren, die nicht gewogen werden: Wein in Fässern zollt 15  $\text{℔}$  für die Last (§ 5). Fünftens für Pferde: als Transportmittel ist das Pferd natürlich zollfrei; wer es zu Schiff einführt, hat 8  $\text{℔}$  Warencoll, also ebenso viel wie für eine halbe Last Kaufmannsgut zu bezahlen, ist dann aber bei einem etwaigen Verkauf desselben nicht marktzollpflichtig (§ 9); wer ein Pferd kauft oder verkauft, zahlt 4  $\text{℔}$  Marktzoll; wer ein Pferd gegen ein anderes umtauscht, zahlt 8  $\text{℔}$ , je 4  $\text{℔}$  als Verkaufs- und als Einkaufsmarktzoll (§ 10). Sechstens über die Kleinfuhr vom Lande: Warencoll wird nicht erhoben; an Marktzoll bezahlt der Einführende für eine Wagenladung die vollen 4  $\text{℔}$ , für die Ladung einer Karre oder eines Schlittens 2  $\text{℔}$ , für eine Kuh 2  $\text{℔}$ , für ein Schwein, zwei Schafe, vier Lämmer je 1  $\text{℔}$  (§ 7); Gemüse und Obst zahlen weder Warencoll noch Marktzoll; wenn aber jemand eine größere Quantität Obst einführt, so daß deren Wert höher ist als  $\frac{1}{4}$  Mark, so hat er 4  $\text{℔}$  Marktzoll zu bezahlen (§ 14). Siebentens über Zollbefreiungen: zollfrei sind Normannen, Schweden, Oeländer, Gothen, Russen und Liven,

ferner die Bürger zu Schwerin und die Leute des Herrn Burwin und seiner Söhne, letztgenannte aber — so versteht Mollwo S. 61 gewiß richtig — nur in Bezug auf *redditus*<sup>1</sup>, nicht auf *kopscath* (§ 8). Achters über die Wenden: der Wende zahlt ein Kopfgeld von 1  $\text{℔}$  und ist für das, was er auf dem Rücken trägt, zollfrei; kommt er mit einem größeren Warenquantum, so ist er zollpflichtig und bezahlt als Warencoll für jedes Schiffpfund 1  $\text{℔}$ , als Marktzoll für den Wert eines Schillings 1  $\text{℔}$ , für den Wert einer Viertelmark die vollen 4  $\text{℔}$  (§ 15).

Fünf Exkurse betitelt der Verfasser: I. Erwerbung des Bürgerrechts, II. Markthandel, III. Zollrecht und Einzeleid, IV. Der Zöllner, V. Die Erträge des Zolls. In Exkurs I versteht er den Zoll, den der das Bürgerrecht nachsuchende Gast vorher bezahlen muß, als den Verkaufsmarktzoll von 4  $\text{℔}$ . In Exkurs II wird eine Ordnung über das Gewicht, das Weizen- und Roggenbröte haben sollen, wenn der Scheffel so oder so viel kostet, wunderlicherweise unter der Bezeichnung »Wageordnung« mitgeteilt.

Der Anhang (S. 80—97) stellt die verschiedenen Redaktionen der Zollrolle übersichtlich zusammen.

---

<sup>1</sup> *redditus* sind wohl nicht »Produkte«, sondern Kornrenten, die von mecklenburgischen Gutsbesitzern in Lübeck zu entrichten waren.

# BEITRÄGE ZUR KUNDE DER DEUTSCH-RUSSISCHEN HANDELSBEZIEHUNGEN.

ANGEZEIGT VON  
WILHELM STIEDA.

Wenn es nach der älteren hansischen Auffassung richtig ist, daß das Kontor in Nowgorod »der Brunnenquell, daraus aller Wohlstand hervorgeflossen« war, so ist es auch erklärlich, daß die historische Forschung gerade an die Aufklärung seiner Verhältnisse gerne angeknüpft hat. Wenige Partien der hansischen Geschichte sind so oft behandelt worden, als gerade die mit Rußland angeknüpften Handelsbeziehungen. Schon Behrmann und Grautoff erwarben sich große Verdienste, der eine durch Herausgabe der *Scra van Nougarden* nach der Kopenhagener Handschrift (1828), der andere durch eine ansprechende Schilderung der Zustände des Nowgoroder Kontors und seiner Bedeutung auf Grund des damals erschlossenen Materials. Später folgten die wackeren Untersuchungen von Riesenkauff, »Der deutsche Hof zu Nowgorod bis zu seiner Schließung im Jahre 1494« (1854), und von Arthur Winckler, »Die deutsche Hansa in Rußland« (1886), welche letztere Schrift, wenn sie auch nicht als abschließend angesehen werden kann, doch als erster Versuch, die hansisch-russischen Verwickelungen im Zusammenhange bis auf Peter den Großen darzustellen, alle Beachtung verdient. Daran schloß sich die scharfsinnige, außerordentlich lehrreiche, in gewohnter Meisterschaft durchgeführte Abhandlung Frensdorffs über »das statutarische

Recht der deutschen Kaufleute in Nowgorod« (1887)<sup>1</sup>. In die Zwischenzeit aber fielen (1868) Napierskys Edition russisch-livländischer Urkunden, die vielfach das vorstehend berührte Thema behandeln, und die in russischer Sprache abgefaßten monographischen Werke von Sslawjänsky (1847), Andrejewsky (1855) und Bereschkow (1879), die ganz speziell den Handelsverkehr Nowgorods mit den Hansestädten darstellten. Auch Schiemann weist in seinem umfangreichen Buche »Rufsländ, Livland und Polen bis ins 17. Jahrhundert« (1885) unserem Gegenstande anziehende Seiten abzugewinnen, obgleich natürlich nach der ganzen Anlage seines Werkes die auf Nowgorod sich beziehende Erzählung nicht so eingehend sein konnte, daß weitere Forschungen unnötig geworden wären.

Zu diesen Arbeiten bilden vier in den letzten Jahren veröffentlichte Schriften, indem sie sich ihnen würdig anreihen, höchst dankenswerte Ergänzungen. Auch durch den fünften Band der von Dietrich Schäfer herausgegebenen Hanserecesse ist unsere Kenntnis durch Erschließung neueren Materials ganz wesentlich gefördert worden.

1. W. SCHLÜTER, Die Nowgoroder Skra nach der Rigaer Handschrift. Iurjew 1893. 8°. 40 S.

Diese Arbeit, die zuerst in den »*Acta et commentationes Imp. Universitatis Jurievensis (olim Dorpatensis)*« abgedruckt war, bietet uns den seither noch nicht veröffentlichten Wortlaut der zweiten Nowgoroder Skra nach der im Rigischen Stadtarchiv aufbewahrten Handschrift. Von den Statuten des deutschen Kontors in Nowgorod sind bekanntlich bis jetzt vier Redaktionen gefunden, deren Verhältnis zu einander, Dank den neueren Forschungen, wohl als vollkommen klar gestellt angesehen werden darf<sup>2</sup>.

Die älteste Skra, in einer Handschrift des Lübeckischen Archivs überliefert, gedruckt bei Sartorius-Lappenberg, Ur-

---

<sup>1</sup> Im 33. Bande der Abhandlungen der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen.

<sup>2</sup> Vergl. neben Frensdorff namentlich Koppmann in Hansische Geschichtsblätter 1872, S. 180, und Höhlbaum im Hansischen Urkundenbuch 3, S. 357.

kundliche Geschichte 2, S. 16—27, im Lübeckischen Urkundenbuch 1, S. 700—703 und im Liv-, Esth- und Kurländischen Urkundenbuch 6, S. 15—17, stammt aus den sechziger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts. Die frühere Auffassung verlegte ihre Entstehung in die Zeit nach 1225, etwa um das Jahr 1250. Die zweite Skra, die zunächst die Bestimmungen der ersten wiederholt, weiter aber aus dem Lübeckischen Recht geschöpfte Aufzeichnungen aufweist, ist in das Jahr 1276 zu verlegen<sup>1</sup>. Von ihr liegen drei Ausfertigungen vor, in den Archiven zu Kopenhagen, zu Lübeck und zu Riga. Nach ersterer hat Behrmann seinen Abdruck veranstaltet, der leider modernen Anforderungen nicht genügt. Gleichwohl hat Andrejewsky diese Skra wörtlich in ihrer niederdeutschen Fassung und in der hochdeutschen Übersetzung aus jenem Buche in das seinige übernommen. Die Lübeckische Handschrift ist im Lübeckischen Urkundenbuche 1, S. 703—711, jedoch nur teilweise veröffentlicht, indem von dem ersten Teile nur die Varianten, die sie gegenüber dem Texte der älteren Skra aufweist, zum Abdruck gelangt sind. Nur der zweite Teil ist ganz wiedergegeben, und dieser ist auch von Bunge in das Liv-, Esth- und Kurländische Urkundenbuch 6, Nr. 3023 aufgenommen, sowie dort der Zeit nach in die zweite Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts verlegt worden. Die dritte Ausfertigung dieser Skra ist in Riga entstanden, und sie ist es, die Schlüter uns jetzt zugänglich macht. Sie stammt aus der Zeit, in der Lübeck mit Wisby um die Vorherrschaft in Nowgorod kämpft und wird dadurch besonders interessant, daß jener Artikel, der in Appellations-sachen allein den Rekurs nach Lübeck für zulässig erachtete, fehlt. An der Stelle, an der er stehen mußte, sind etwa vier Zeilen durch Rasur getilgt. Riga hat übrigens später seinen Widerstand aufgegeben und ebenfalls in die Appellation nach Lübeck gewilligt<sup>2</sup>.

Eine dritte Redaktion der Skra ist in den ersten Decennien des vierzehnten Jahrhunderts aufgezeichnet und läßt sich auf eine neuerdings gegen Lübeck gerichtete Strömung zurückführen. Sie

<sup>1</sup> Frensdorff, a. a. O. 1, S. 31.

<sup>2</sup> Hanserecense, ed. Koppmann 1, S. 39, Nr. 69, 72.

fufst wesentlich auf der zweiten Redaktion, während aber jene durch Lübeckisches Recht beeinflusst war, tritt in dieser das Wisby-Rigische stärker hervor. Vermutlich wurde sie in Riga niedergeschrieben zu einer Zeit, als Lübeck wieder etwas mehr in den Hintergrund getreten zu sein schien und man hoffen konnte, seine unbequeme Konkurrenz in Nowgorod dauernd zurückzudrängen. Diese dritte Redaktion ist in einer Handschrift des Lübeckischen Stadtarchivs auf uns gekommen und bis jetzt noch nicht gedruckt.

Die vierte Redaktion endlich besteht nicht mehr, wie die ersten, aus einer einheitlichen Aufzeichnung aus einem Gufs, sondern aus einer Reihe von Einzelstatuten über Laken- und Wachshandel, Wachsprüfung und Wachswage, Bierverkauf und Pelzhandel und dergleichen mehr. Diese sind zum Teil datiert, zum Teil lassen sie sich leicht in ihrer Entstehungszeit bestimmen. Sie fallen in die Jahre 1315—1358 und wurden schon von Sartorius-Lappenberg, Urkundliche Geschichte 2, S. 265—291, und neuerdings im Hansischen Urkundenbuch 3, Nr. 584—598 abgedruckt.

Nach Schlüters Edition bleibt somit nur noch die Erschließung der dritten Redaktion der Skra übrig, die hoffentlich in der von Frensdorff bereits versprochenen Weise im Zusammenhange mit allen nowgorodischen Statuten demnächst erfolgen wird.

Schlüters Ausgabe ist mit aller wünschenswerten Sorgfalt und Genauigkeit ausgeführt. Dem Texte geht eine übersichtliche Einleitung voraus, die auf alle bemerkenswerten Abweichungen in Orthographie und Sprache aufmerksam macht.

2. WOLDEMAR BUCK, Der deutsche Kaufmann in Nowgorod bis zur Mitte des XIV. Jahrhunderts. Berlin 1891. 8°. 43 S.
3. DERSELBE, Der deutsche Handel in Nowgorod bis zur Mitte des XIV. Jahrhunderts. Im Jahresbericht der St. Annenschule zu St. Petersburg. St. Petersburg 1895. 8°. 90 S.

Beide Arbeiten führen uns in die Geschichte des Kontors während des ersten Jahrhunderts seines Bestehens. Die erstere,

als Berliner Inauguraldissertation erschienen, ist ihrem ganzen Inhalte nach, wenn auch überarbeitet, in die spätere, erheblich umfangreichere, übergegangen. Die Doktorschrift beschränkt sich auf Feststellung der Anfänge des Verkehrs der Hanseaten in Nowgorod, die Darstellung der Reisewege von der Ostsee nach jener entlegenen Gegend und eine kurze Auseinandersetzung über die Verfassung Nowgorods. Diese letztere ist in der neuen Ausgabe fortgefallen, und nachdem die beiden ersten Abschnitte aus der Dissertation wiedergegeben sind, fährt der Verfasser fort mit Betrachtungen über die zwischen Deutschen und Russen abgeschlossenen Verträge und deren Bedeutung. Daran schließt sich (von S. 40 an) eine orientierende Übersicht über die verschiedenen Redaktionen der Skraen und die Erörterung des Rechts, wie es auf dem deutschen Hofe in Nowgorod galt, sowie eine Schilderung der dort herrschenden Zustände.

Alles, was der Verfasser vorträgt, ist korrekt und zeigt, daß er das einschlägige Gebiet vollkommen beherrscht. Nur wäre eine geschicktere, oder besser gesagt, überhaupt eine durch Kapitel oder Abschnitte kenntlich gemachte Gruppierung des Stoffes erwünscht gewesen. Bei ihrer gegenwärtigen Gestalt wird es nicht leicht, sich in der Abhandlung zurecht zu finden, es sei denn, daß man sich ein Inhaltsverzeichnis selbst anfertigt. Dankenswert ist, daß der Verfasser auch die russische Litteratur heranzuziehen vermocht hat. Dadurch gewährt er einige beachtenswerte neue Aufschlüsse und verleiht seinen Ermittlungen über die Anfänge des Verkehrs größere Sicherheit. So wenn er nachweist, daß die ersten Beziehungen deutscher Kaufleute zu Nowgorod in der Form, in der sie im dreizehnten Jahrhundert bestanden, schon der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts angehören, und wenn er die Gründung des deutschen Hofes in die letzten Jahrzehnte des zwölften Jahrhunderts, d. h. also noch vor der Existenz des Hansebundes, verlegt. In seinen Darlegungen ist der Verfasser klar und präcis, sowohl wo es sich um Aufhellung historischer Vorgänge, als auch um Klarstellung rechtlicher Verhältnisse handelt. Weniger befriedigt die handelspolitische Würdigung, auf die, wie es scheint, der Verfasser kein Gewicht gelegt hat; die Übersicht der Handelsartikel (S. 88, 89) ist etwas

dürftig ausgefallen; die Bestimmungen über den Handel mit Pelzwerk und mit Leder sind durcheinander geraten.

Bei der übrigens ganz anschaulichen Darstellung der Wege, auf denen die deutschen Kaufleute nach Nowgorod gelangten, will mir nicht recht einleuchten, daß einer von Riga über Polotzk nach Nowgorod geführt habe, obwohl auch Blümcke dieser Annahme zustimmt. Einmal steht die Bezeichnung »Poloco« (Hansisches Urkundenbuch 3, S. 424) gar nicht sicher, denn eine andere Handschrift hat statt dessen »Sacco«. Vor allen Dingen aber liegt gar kein Grund vor, zu glauben, daß man von Riga aus dem so sehr viel näheren Wege über Pleskau nach Nowgorod den viel weiteren über Polotzk vorgezogen haben sollte. Das dort befindliche Kontor, dessen Bedeutung übrigens niemals sehr erheblich war, gravitierte nach Witebsk und Smolensk; von seinen Nowgoroder Beziehungen wird uns sonst nichts gemeldet<sup>1</sup>.

4. DIETRICH SCHÄFER, Hanserecesse von 1477—1530.  
Fünfter Band. Leipzig 1894.

Der fünfte Band der von Dietrich Schäfer bearbeiteten Hanserecesse bietet uns, wenn auch in ihm das Verhältnis der Hanse zu Skandinavien und, dadurch bedingt, dasjenige zu den Niederlanden im Vordergrund des Interesses steht, doch auch zur Geschichte des Nowgoroder Kontors viele wertvolle Aufschlüsse. Der hanseatische Verkehr nach Rußland stand zu dieser Zeit unter dem Eindrucke der 1494 erfolgten Schließung des Nowgorodischen Hofes. Dorpat und Reval vor allen hatten das Bedürfnis, den Handel nicht dauernd stocken zu lassen oder ihn nach Finnland und Schweden abgelenkt zu sehen. Der Beifriede, den Iwan III. Wassiljewitsch mit Livland im Jahre 1503 abschloß, hatte der Hanse nicht gedacht, und es war nicht zu erwarten, daß der Zar die Bestrebungen der Hanse, sich die Herrschaft auf der Ostsee zu erhalten, ohne weiteres unterstützen würde. Somit kam es darauf an, die Gunst der russischen Krone wieder zu erlangen und eine Neubestätigung der ehemaligen Privilegien zu erwirken. Als daher der Großfürst Iwan III.

<sup>1</sup> Hildebrand in Baltische Monatsschrift 22, S. 342 ff.

das Zeitliche segnete, schien der Augenblick geeignet, einige Schritte zu thun. Auf dem Hansetage von 1506 in Lübeck, dem ersten, der seit 1498 wieder veranstaltet wurde, erschienen zwar noch keine Vertreter aus livländischen Städten. Indes erwog man doch den Stand der Angelegenheit im heimischen Rate, und bereits im Dezember liefs Riga die Einladungen zu einem Städtetage nach Pernau ergehen, auf dem unter andern über das Verhältnis zu Nowgorod beraten werden sollte. Das Memoire, das der lübeckische Kaufmann Bernt Lütke, der im Anfang des Jahres 1507 sich in Dorpat aufhielt, an dessen Bürgermeister Gotke Honerjeger richtete und in dem er sich auf Grund persönlicher Beziehungen zur Vermittelung des Friedenswerkes mit Rufsland erbot, konnte nur dazu beitragen, die Bethätigung der bereits vorhandenen Anregung zu beschleunigen. In Pernau wurde denn in der That beschlossen, eine Gesandtschaft an den Grofsfürsten auszurüsten und den Meister von Livland um seine Unterstützung anzugehen. Da es nun darauf ankam, sich auch der Mitwirkung der Hanse zu versichern, hielten Riga und Reval es für ratsam, sich auf dem bevorstehenden Hansetage in Lübeck vertreten zu lassen. Rigas Gesandte waren die ersten, die bald nach Pfingsten zu der zahlreich besuchten Versammlung in Lübeck eintrafen; erst einige Tage später langten die Revalenser an. Als dann am 21. Mai die Verhandlungen begannen, wurde mit Rücksicht darauf, dafs aus den preufsischen Städten die Sendboten noch nicht eingetroffen waren, die Beschlufsfassung über die Nowgoroder Frage hinausgeschoben. Nachdem aber die Livländer über die Pernauer Beschlüsse berichtet, auch über verschiedene Gebrechen im Verkehr mit den Russen geklagt hatten, beauftragte man sie, sich weiter für die Wiederaufrichtung des Nowgoroder Kontors zu bemühen. Die daraufhin an den Grofsfürsten ergangene Anfrage wurde jedoch ablehnend beantwortet und man mußte sich zunächst zufrieden geben. In Lübeck gab man indes den Plan noch nicht auf, sondern verstand den Kaiser für die Angelegenheit zu erwärmen, der denn auch wirklich beim Grofsfürsten die Bestrebungen der Hanse befürwortete. Zur Absendung einer Gesandtschaft kam es gleichwohl erst einige Jahre später.

Im Frühling 1509 schloß nämlich der Meister von Livland einen vierzehnjährigen Beifrieden mit Rußland, durch den die livländischen Städte ihre Interessen nur ungenügend wahrgenommen glaubten. Auf dem Städtetage zu Wenden am 22. Juli desselben Jahres kam der Gegensatz zwischen dem Meister und den Städten in den schärfsten Äußerungen zum Ausbruche. Nach dem Inhalte des Vertrages war der Handel mit Salz verboten, die Gerichtsbarkeit über die Russen beschränkt, ihr Verkehr in Livland erweitert und auf einen Ersatz der erlittenen Schäden verzichtet, wobei allerdings die dem hansischen Kaufmann und der Kirche genommenen Güter ausgeschlossen sein sollten. Der Unwille über diese Vereinbarungen war groß. Noch nie »sedder dat Lifflandt gestann hefft, ys sodan frede gemaket«, schalten die tapferen Abgeordneten und behaupteten, »so de Russen uns hedden in deme felde gehat, se soldenn mehr nicht bedegedinget hebben, alze in der crutzekussinge were ingegan«. Kategorisch erklärten sie, dafs mit den Bestimmungen über den Salzhandel und den russischen Verkehr durch das Land der Beifrieden unannehmbar sei und hofften, durch persönliches Erscheinen vor dem Großfürsten der Sache eine für sie günstigere Wendung geben zu können.

Demgemäfs erkundigten sie sich, ob sie ungehindert eine Gesandtschaft an den Großfürsten senden könnten, und als ihnen sicher Geleit unbedingt in Aussicht gestellt war, schrieben sie noch von Wenden aus an Lübeck, um die Teilnahme der Hanse an der Gesandtschaft zu erbitten. Höhnisch hatte Johann Hiltorp, der Sekretär des Meisters, der den Abschluß des Vertrages in Moskau vermittelt hatte und sich von den ihm und seinen Genossen gemachten Vorwurf der Feigheit getroffen fühlte, ihnen zugerufen: »Teth hen; moge gy den weg mehr dirlangen, des werden gy dar vroet; gy fynden lude vor ju; idt ys nu nicht na deme oldenn, dat ys sher vorgeten«. Sein Warnungsruf machte keinen Eindruck und man blieb bei dem gefafsten Beschlufs. Indes er sollte Recht behalten.

Zu dem Ansinnen der livländischen Städte, sich an den Kosten der Gesandtschaft zu beteiligen, stellten sich die wendischen Städte sehr kühl. Anfangs war man auf dem Städtetage im August 1509 zu Lübeck nicht dagegen gewesen, aber bis zur

späteren Versammlung im Oktober war man anderen Sinnes geworden. Wohl wäre es höchst erwünscht gewesen, den Schaden, den der Kaufmann bei der Zerstörung des Kontors in Nowgorod erlitten hatte, ersetzt zu bekommen, aber, sagte man sich, wenn schon die kaiserliche Fürsprache nichts erwirkt hätte, so sei die hansische Gesandtschaft erst recht hoffnungslos. Man begnügte sich daher damit, den Livländern zu empfehlen, »des copmans beste darinne to ramen«.

Diese verharren bei ihrem Vorhaben und erfuhren sie keine materielle Unterstützung, so wurde ihnen wenigstens eine moralische von Seiten Lübecks zu Teil. Der lübeckische Sekretär Johann Rhode, der in Stockholm thätig gewesen war, kam von dort im Spätherbst 1509 nach Reval herüber, um zu sehen, was sich in der Nowgoroder Sache thun lasse. Er stellte sich sogar an die Spitze der Reval-Dorpater Gesandtschaft, die im Februar 1510 wirklich nach Nowgorod abging, vom Großfürsten nicht unfreundlich empfangen wurde, aber in der Hauptsache ergebnislos verlief. Beredt und eindringlich wufste Rhode die Forderung der Hansestädte, ihren einst erlittenen Schaden ersetzt zu sehen, vorzutragen. Bei der ersten Audienz wurde die Werbung schriftlich überreicht; in der zweiten Audienz, am 26. Februar, wurden die eigentlichen Verhandlungen mit den Räten geführt. Aber dieses Mal, sowie in der dritten Audienz, als die Gesandten ihre Versuche erneuerten, liefs man sich russischerseits auf nichts ein und verweigerte Rückgabe der Güter und Schadenersatz. Der Großfürst liefs erklären, dafs er für das, was sein Vater gethan, nicht verantwortlich sein könne und nicht sein wolle, und als die Gesandten immer wieder auf die Rechtmäßigkeit ihrer Ansprüche zurückkamen, wurde ihnen mit »unduldichkeit« bedeutet, dafs sie ja den fürstlichen Willen vernommen hätten und es unnütz sei, weiter zu verhandeln. Sie sollten zusehen, »dat se dat groteste myt deme mynsten, ok dat leste myt deme erstenn nicht verloren, so wislick geboren wolde, wo se wechgingen unde den handel vorlethen«. So mußte die Gesandtschaft unverrichteter Sache wieder abziehen. Der Frieden sollte den Hanseaten nur unter Verzicht auf den Salzhandel und auf einen namhaften Teil ihrer Gerichtsbarkeit gewährt werden. Von Rückgabe der bei der Plünderung des Hofes

abhanden gekommenen Güter war keine Rede. Der Großfürst reiste nach Moskau ab und die Gesandten verließen Nowgorod am 5. März, um nach Narva zurückzukehren. Zum Frieden war es nicht gekommen, und Meister Hiltorp, der dieses Ergebnis vorausgesehen hatte, dürfte triumphiert haben. Erst einige Jahre später kam es dann zu einer Verständigung mit den Russen, die freilich für die Hanseaten nicht gerade sehr vorteilhaft war.

5. OTTO BLÜMCKE, Berichte und Akten der hansischen Gesandtschaft nach Moskau im Jahre 1603. Der Hansischen Geschichtsquellen siebenter Band. Halle 1894. XV und XXIV und 255 S.

Macht uns der eben besprochene Recefsband mit den Zuständen zu Beginn des sechzehnten Jahrhunderts vertraut, so führt uns die Publikation Blümckes in eine hundert Jahre später fallende Periode. Während des ganzen sechzehnten Jahrhunderts hat die Hanse Anläufe und Versuche gemacht, das Kontor in Nowgorod wiederzugewinnen. Aber alles war vergeblich. Dem Bunde, dem einst durch die Wagemut und den Unternehmungsgeist seiner Mitglieder, durch seinen Kapitalbesitz und seine politische Macht eine hervorragende und einflußreiche Stellung im Ostseehandel, wenn nicht die Vorherrschaft gesichert gewesen war, waren nach und nach in den Holländern und Engländern, in Dänen und Schweden erfolgreiche Konkurrenten entstanden. Der neue russische Staat aber, der auf den Trümmern der Teilfürstentümer erwachsen war, hatte gar kein Interesse, den hansischen Einfluß zu verstärken, trachtete vielmehr nach direkten Beziehungen mit dem Auslande und bekannte sich zu dem Grundsatz, daß seine Grenzen allen Völkern zu freiem Handel zu Wasser und zu Lande offen ständen. So mußte es kommen, daß die Hanse von Jahr zu Jahr sich mehr zurückgedrängt fühlte.

Besonders war dies seit 1591 der Fall und zwar in so starkem Maße, daß auf dem Hansetage zu Lübeck, Trinitatis 1598, einer der ersten Gegenstände der Tagesordnung der Handel mit den Russen war. Schon damals hielt man eine Gesandtschaft an den Großfürsten für wünschenswert, aber es dauerte noch mehr als vier Jahre, ehe es zu ihrer Durchführung kam, Der

Grund für diese Verzögerung lag theils in dem zwischen Sigismund III., König von Polen, und Herzog Karl offen ausgebrochenen Kampfe, theils in den Zuständen des Bundes selbst. Im Oktober 1600 wurde auf dem wendischen Städtetage zu Lübeck die Legation abermals beraten, vom Großfürsten ein Geleitsbrief erwirkt, und nachdem sich in Lübeck die zur Reise bestimmten Vertreter von Stralsund und Lübeck verständigt hatten, war man endlich im Januar 1603 so weit, daß die Gesandten sich auf den Weg machen konnten.

Die Schicksale dieser Gesandtschaft sind schon lange bekannt, und erst kürzlich haben in den Hansischen Geschichtsblättern Dr. Schlexer<sup>1</sup> und Dr. Brehmer<sup>2</sup> von ihr gesprochen. Der große Wert von Blümckes Veröffentlichung jetzt ist darin zu erblicken, daß in erschöpfender Weise alles in den Archiven erhaltene Material über diese Begebenheit zusammengestellt ist.

Blümcke bietet uns zunächst sehr wichtige Regesten zur Vorgeschichte der Gesandtschaft, welche die bezügliche Korrespondenz der Städte untereinander und die Beschlüsse der wendischen Städtetage und Hansetage wiedergeben. Fast das ganze hier erschlossene Material, das verschiedenen hansestädtischen Archiven, vorzugsweise dem Ratsarchive zu Stralsund entstammt, wird zum erstenmale im Druck zugänglich gemacht.

Daran reihen sich die Akten der Gesandtschaft selbst. Sie bestehen aus dem Bericht der Lübeckischen Abgeordneten, dem der Stralsundischen, dem sehr eingehenden Einnahme- und Ausgabebuch Zacharias Meyers, der als Dolmetscher und Kassensführer funktionierte, und der Reisekostenberechnung der Stralsundischen Deputierten. Der Lübeckische Gesandtschaftsbericht, der bereits seiner Zeit bei Willebrand gedruckt worden ist, ist wiederholt, weil der von Willebrand gebotene Text sich vielfach als inkorrekt erwiesen hat. Auch war es natürlich wünschenswert, seinen Wortlaut unmittelbar zum Vergleich mit dem Bericht der Stralsunder vor Augen zu haben. Ihm sind einige bis jetzt noch unbekannte Stücke vom Januar bis Juni 1603, theils in Regestenform, theils wörtlich vorausgeschickt, und

---

<sup>1</sup> Jahrgang 1888, S. 31—64.

<sup>2</sup> Jahrgang 1889, S. 29—54.

ein Verzeichnis von bei Willebrand bereits veröffentlichten Dokumenten, sowie die neuentdeckte Korrespondenz des Ratschreibers Johann Brambach mit dem Doktor der Medizin Heinrich Schröder in Moskau, der aus Lübeck gebürtig war, als Beilagen angeschlossen. Die anderen erwähnten Aktenstücke werden uns von Blümcke zum erstenmale in ihrem Wortlaute mitgeteilt. Eine kurze Untersuchung über das Verhältnis einer im Lübeckischen Staatsarchiv als »Diarium oder Reisebuch nach der Moscou« aufbewahrten Handschrift zu dem von Dr. Schlexer herausgegebenen Reisebericht der hansischen Gesandtschaft fügt sich hier gut ein.

Der Anhang bringt dann Auszüge aus Akten, wie sie vorzugsweise im Ratsarchiv zu Stralsund sich erhalten haben. Dieselben berichten zwar, nachdem man die vorhergehenden Stücke gelesen hat, keine neuen Thatsachen, aber sie lassen interessanterweise erkennen, wie man in den maßgebenden Kreisen, besonders auf dem Hansetage von 1604 die Gesandtschaft, ihr Vorgehen und das, was sie erreicht hatte, beurteilte.

Den Beschlufs machen ein Personen- und Ortsregister, ein knapp gehaltenes Glossar, das sich auf die Erklärung der hauptsächlichsten unverständlichen Ausdrücke beschränkt, und kurze Zusammenstellungen über Münzen, Maße und Warenpreise.

Auf eine eigentliche Erzählung hat der Herausgeber verzichtet; er hat in einer dankenswerten Einleitung kurz über die Zustände berichtet, wie sie auf die Gesandtschaft führten, und im übrigen teils seine Auszüge, teils die Akten selbst in chronologischer Reihenfolge sprechen lassen. Mit hingebendem Fleiße und aller nur denkbaren Sorgfalt hat er auf diese Weise ein außerordentlich interessantes Material in vollständigster Zuverlässigkeit erschlossen. Dasselbe ist nicht nur in seinen Einzelheiten kultur- und sitten-geschichtlich bemerkenswert, sondern es wirft auch auf die Lage des seiner Auflösung entgegengehenden Hansebundes eigentümliche Streiflichter.

Das Ergebnis der Gesandtschaft war bekanntlich kein für die Hanseaten glückliches. Dies bleibt um so bedauerlicher, als die Städte, wie aus Meyers Ausgabebuch nun hervorgeht, keine Kosten scheuten und beträchtliche Mittel in der Hoffnung, ihr Ziel erreichen zu können, bewilligten. Nicht weniger als rund

52 000 Mark waren von Lübeck, Rostock, Lüneburg, Breme  
Hamburg, Stettin und Danzig aufgebracht worden, der grös-  
Teil der Lübeckischen Kämmerei entfloßen. Zu dieser Summe  
kam noch der Aufwand, den die Stralsunder Abgeordneten auf  
der Reise trieben, und den die Stadt Stralsund allein bezahlt  
zu haben scheint, mit 3021 Thalern. Für nicht weniger als  
11 371 Mark wurden kostbare silberne vergoldete Gefäße mit-  
genommen, die als Geschenke an den Großfürsten und seine  
Beamten die Russen willfähriger machen sollten, auf die Wünsche  
der Hanseaten einzugehen. Aber wie wenig glückte die Unter-  
nehmung! Zwar erlangte Lübeck einige Privilegien, jedoch die  
anderen Hansestädte sollten an ihnen keinen Teil haben.  
Schließlich hat aber auch der Vorort der Hanse von ihnen  
keinen rechten Gebrauch mehr machen können.

---